

## **Der Verein „SchABBAt - Huus“**

*Der Verein „SchABBAt - Huus“ ist gegründet auf Gottes Sohn Jeschua,  
den Messias, geboren in Nazareth.*

*Alles was der Verein tut und organisiert,  
beruht auf den Glauben an diesen einen Sohn.*



# Vereins Statuten

## Name und Sitz

Unter dem Namen „SchABBAt - Huus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4805 Brittnau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- A. Das Feiern des Schabbat und alle Feste, die der Schöpfer Jahweh initiiert hatte. Darüber hinaus auch Feste, die das Israelische Volk feiert, und nicht zwingend in der Torah (*Bibel*) erwähnt sind.
- B. Menschen im Glauben -durch eigenes Bibelstudium und lesen von Büchern über den Glauben sowie das Leben eines Gläubigen- **Herausfordern**.
- C. Menschen in Glaubensfragen **begleiten**.  
(*Geistliche Vaterschaft/Sohn- und Tochterschaft*)
- D. Bei diesen Menschen -durch Punkt A/B und C- **Veränderung** in deren Leben **sehen**.
- E. Menschen freisetzen, wo sie gebunden sind und ihre Berufungen herausfinden resp. zu bestätigen.
- F. Den Auftrag Jeschuas (-*allen Menschen die „Gute Botschaft des Reich Jahwehs zu verkünden“, welche ist; ein Teil Seines Reiches zu werden- zu verkünden*), ernst nehmen, also all den Menschen die Jeschua nicht kennen, Diesen nahe zu bringen.
- G. Ein Ort zu schaffen, wo sich messianische Juden wie auch Menschen die an Jeschua glauben wohl fühlen können.
- H. Das studieren des Wort Gottes (*Jahweh*).

I. Das halten von Seminaren/Konferenzen (*mit dem Ziel geistlichen Wachstums*).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

A. Erträge aus eigenen Veranstaltungen

B. Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Präsident, Vizepräsident sowie Kassier haben Zugang zum Vereinskonto.

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche wie auch juristische Personen werden -die aktiv- den Vereinszweck unterstützen.

Nur diese haben volles Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

A. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

B. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist immer per sofort möglich. Das Austrittsschreiben muss immer schriftlich an den Präsidenten des Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand

## **Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich **vor dem Pessach statt**.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 62 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Präsident, der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

**Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:**

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- C. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- D. Entlastung des Vorstandes
- E. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- F. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- G. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- H. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- I. Änderung der Statuten
- J. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- K. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder teilnehmen.
- L. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr.  
*Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte aller Mitglieder.*
- M. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.
- N. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.
- O. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auch eine Wiederholte Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

## **Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A. Präsidium (*Stephan Martin*)
- B. Vizepräsidium (*Rossemay Farro Martin*)
- C. Anbetungsleitung (*Sophie Blösch*) seit dem 20.8.2022
- D. Kassier
- E. Berater
- F. Sekretär und Protokollführer

Eine Ämterkumulation ist nur für den Präsidenten und Vizepräsidenten möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedoch soll die Regel (*von mindestens 4 Mal im Jahr*) nicht unterschreiten.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat bedingt Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich.

### **Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsident und des Vizepräsident.

### **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr aller Mitglieder erfolgen.

Nehmen weniger als das erforderliches Quorum aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution/Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Vorstand sucht eine entsprechende Institution/Organisation.

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.08.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Brittnau 01.08.2022

Stephan Martin

Rossemary Farro Martin

---

